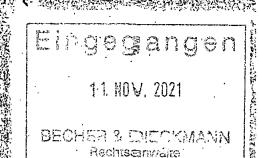
13 B 11234/21.OVG





OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Antragsteller und Abänderungsantragsteller-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse

11a, 53111 Bonn,

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier, - Antragsgegnerin und Abänderungsantragsgegnerin-

wegen

Asylrechts (Afghanistan)

hier: aufschiebende Wirkung, Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 5. November 2021, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Wabnitz Richter am Oberverwaltungsgericht Mons Richter am Oberverwaltungsgericht Porz

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage gegern die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. März 2021 enthaltene Ausreisefrist und Abschiebungsandrohung wird unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Trier vom 1. April 2021 – 9 L 1096/21.TR – angeordnet. In dem nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Trier (hier: Urteil vom 31. August 2021 - 9 K 1095/21.TR -) liegen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des vorgenannten Bescheides im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Sachlage durch die Übernahme der Macht in Afghanistan durch die Taliban Mitte August 2021 vor, auf die der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 31. August 2021 auch hingewiesen hat. Danach wird der Zweitantrag des Klägers, der eine Verfolgung durch die Taliban vorträgt, nach der Prüfung im vorliegenden Eilverfahren voraussichtlich in der Sache durch die Antragsgegnerin zu entscheiden sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris, nach dessen Entscheidungsgründen ein "Durchentscheiden" der Gerichte bei Folge- bzw. Zweitanträgen nicht mehr zulässig ist). Mit Beschluss vom heutigen Tage hat der Senat im Hauptsacheverfahren 13 A 11232/21.OVG die Berufung des Klägers wegen eines Verfahrensfehlers in der Form der Verletzung des rechtlichen Gehörs zugelassen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Abänderungsverfahren zu tragen.

Für das Abänderungsverfahren wird dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Becher zu den Kosten eines in 56068 Koblenz bzw. 55120 Mainz ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO).

gez. Dr. Wabnitz

gez. Mons

gez. Porz

-Beglaubigt

Balcke, Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

